

(zu Rupertberg) und Gertrud (zu Rodersdorf), nach Möglichkeit abzuhelfen, theils durch Stiftung neuer wohl-disciplinirter Klöster, theils dadurch, daß sie die laze Ordnung durch eine bessere ersetzten. — Eine häufig vorkommende Einrichtung waren die sog. Doppelläster, indem neben dem Mönchsloster in entsprechender Entfernung ein Nonnenloster mit eigener Oberin bestand, jedoch so, daß die eigentliche Jurisdiction, Direction und Verwaltung dem Abte allein zustand. So findet es sich nach älteren Mustern schon in den ersten Zeiten des Ordens zu Poitiers, zu Reimerefont, besonders häufig bei den Angelsachsen, später zu Desfobdenberg, St. Blasien, Amont, Engelberg, St. Peter in Salzburg u. s. f. Solches war für Erhaltung guter Disciplin lange sehr nützlich und wurde auch in anderen Ordensfamilien, wie bei den Regularcanonikern und Prämonstratensern, nachgeahmt. Doch bei zunehmendem Verfall mußte das Institut beschränkt werden und hörte im 14. und 15. Jahrhundert ganz auf. Aber in allen Zweigen des Benedictinerordens, die seit dem elften Jahrhundert entstanden, bildete sich auch, den besondern Statuten folgend, ein Nonnenorden aus, der unter der Jurisdiction des Ordensgenerals oder Generalabtes blieb und dessen Klöster von den Provinzialen visitirt wurden, wenn sie auch sonst selbständig waren. So bei den Camaldulensern seit 1086 (Holyot V, 262), den Cisterciensern seit 1120 (ib. 375), den Vallambrosianern (durch die hl. Humilitas) seit 1272 (Holston IV, 366). Eine eigene Erscheinung ist der um 1100 durch den hl. Robert von Arbrissel gestiftete Orden von Fontevraud (s. Eberaldi). Hatte schon früher in manchem Doppelläster, wie zu Nivelles, Abithy, St. Sulpice, die Äbtissin die oberste Jurisdiction und Verwaltung in Händen gehabt, wenn auch nur für beschränktere Kreise, so wurde die Äbtissin von Fontevraud die Generaloberin für den ganzen genannten Orden, der in Frankreich, Spanien und England an 30 große Klöster hatte und im Mutterloster allein gewöhnlich 300—500 Nonnen und an 200 Mönche zählte. Aber auch hier sank der Eifer, und schon wollten die Nonnen nur Canonissen, die Mönche Canoniker sein; da wurde 1474 die Regel des hl. Benedict in ihrer Strenge wieder eingeführt (Holyot VI, 94 sqq.). — Der Ordenszweig der Humiliatennonnen, der um 1134 zu Mailand entstand, erhielt sich lange Zeit in löblicher Beobachtung der heiligen Regel und blieb auch bestehen, als 1571 der Mönchsorden, unter dem er gestanden, kirchlich aufgehoben wurde. — Eine Schule hoher Frömmigkeit war das Institut der Oblaten, welches 1433 der hl. Francisca Romana seine Entstehung verdankte und dem Cistercienerorden unterstellt wurde; man legte darin zwar keine feierlichen Gelübde ab, kam aber um so ernster den Uebungen der Regel und jeder christlichen Tugend nach. Ueberhaupt machte sich bei den schwarzen Nonnen (Benedictinerinnen) im 15. Jahrhundert ein Auf-

schwung zum Bessern bemerklich. In Italien nahmen nicht wenige ihrer Klöster die Observanz der Clarissen, in Deutschland die der Cistercienser an, ohne gerade diesen Orden sich zu unterwerfen. Selbst Canonissen lehrten wieder zur Einfachheit und Entsagung zurück, besonders unter dem Einflusse des Generalvisitators Cardinal Nicolaus von Cusa, sowie einiger ihm geistesverwandten Bischöfe und Mönche der Melker und Bursfelder Reform. Auch neue Klöster entstanden, namentlich in Italien und Sicilien, und gar manche Stadt wies zwei und mehrere Ordenshäuser für schwarze Nonnen auf, eines für solche aus dem Adel, ein anderes für die aus dem Bürgerstande. In Polen sogar gewann der Orden neuen Boden, besonders zu Kulm, Zarnowicz und Nieswicz. Wiewohl nun zwar wenige Klöster die Disciplin stets so fest und treu bewahrt haben, wie Notre-Dame de Ronceray zu Angers und Nonnberg zu Salzburg, hielten doch die Benedictinerinnen zur Zeit des religiösen Umsturzes in den betroffenen Ländern trotz aller Verlockungen ungemein zähe und mit den größten Opfern am Glauben und am Orden fest. Wenige fielen freiwillig ab, und selbst da, wo man mit List und Gewalt den Irrglauben einführte, blieb auch im Protestantismus die Klosterform noch lange bestehen. Das Tridentinum, der Eifer einzelner Kirchenfürsten und der von Gott begeisterte Wille mancher Oberin brachte damals herrliche Reformen zu Stande. So umfaßte die Reform von Chézal-Benoit auch fünf Frauenklöster. Um 1600 verbesserte die Äbtissin Maria von Beauwilliers ihr Kloster Montmartre bei Paris, Magdalena von Escoubleau ihr Kloster U. L. Frau von St. Paul bei Beauvais, Margareth von Arbouze 1623 das Kloster Val-de-Grace zu Paris, Florencia von Verguigneul das Kloster U. L. Frau vom Frieden zu Douai, von wo aus wieder neun Klöster gestiftet oder reformirt wurden u. s. f. Die strengste war wohl die Reform der Congregation U. L. Frau von Calvaria, angebahnt 1617 durch die heiligmägige Äbtissin Antoinette von Orleans in ihrem Kloster zu Poitiers; sie wurde 1621 bestätigt, hatte eine Generaloberin zu Paris, alle drei Jahre Generalcapitel und zählte 20 Häuser (Holyot VI, 355 sqq.). — Noch mehr verbreitet war der Orden von der beständigen Anbetung des allerheiligsten Sacramentes (s. d. Art. Anbetung, ewige). Die sel. Mechtild vom heiligen Sacramente, in Lothringen geboren, gab ihm 1652 zu Paris in einem winzigen, aber streng geordneten Kloster das Entstehen, indem sie ihre Nonnen verpflichtete, abwechselnd Tag und Nacht das allerheiligste Sacrament zur Süßne der ihm angethanen Unbilden anzubeten. Papst Innocenz XI. bestätigte 1676 die neue Congregation, welche in Frankreich, Deutschland und Italien, in der Schweiz und in Polen (Warschau) bald 30 Klöster umfaßte (Holyot VI, 370 sqq.). Auch diese wurden großentheils, wie die allermeisten übrigen Frauenklöster — es soll deren